



Hinweis gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO und Bestätigung des Mandanten

(Kanzlei-Aktenzeichen: 2kw)

Zwischen:

und Rechtsanwälten Modl & Coll., Humboldtstr. 23, 81543 München

soll

in Sachen:

wegen:

ein Mandat, das über eine Beratung gemäß § 34 RVG hinaus geht, zustande kommen.

Die Rechtsanwälte weisen den Mandanten pflichtgemäß, § 49 b Abs. 5 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung), bezüglich der Gebührenabrechnung auf folgendes hin:

Die Rechtsanwälte rechnen in dieser Sache ihre Anwaltsgebühren nach den gesetzlichen Bestimmungen des RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) und dem VV (amtliches Vergütungsverzeichnis zum RVG) ab; die Abrechnung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit.

Der Gesetzgeber hält eine Hinweispflicht hierauf für nötig. Dieser Pflicht wollen wir hiermit genügen.

Der Mandant bestätigt hiermit, dass er obigen Hinweis erhielt und verstanden hat. Er wünscht das Zustandekommen eines Mandates.


Die Mandatsannahme seitens der Rechtsanwälte bleibt diesen vorbehalten.

Vor Mandatsannahme übernehmen die Rechtsanwälte keinerlei Pflichten und Haftung, auch nicht für Fristen, deren baldiger Ablauf droht oder bevorsteht; die Rechtsanwälte sind vor Mandatsannahme auch nicht verpflichtet, den künftigen Mandanten auf drohenden Fristablauf hinzuweisen oder in sonstiger Weise beratend oder rechtswahrend zu belehren.

....., den

.....

Mandant

 *bitte ausgedruckt und unterschrieben an RAe Modl & Coll. schicken*